M VIII. Minifterial Befanntmachung

vom 15. Webruar 1867.

bie Ginberufung bes Reichotages bes Nordbentichen Bunbes betreffenb.

Durch Beschliß ber Conferen jur Berathung und Geschlellung ber Berfassung von orbetuischen Bundes vom 18. Januar d. 3. find ad doo die in den Artifeln 14 und 25 des doon ber Arone Brugen vorgeleigten Berfassingen der Brugen vorgeleigten Berfassingen der Brugen vorgeleigten Berfassingen der Brugen vorgeleigten Berfassingen.

Mrt. 14.

"Dem Brafibium fieht es gu, ben Bundedrath und den Reichstag gu berufen, gu eröffnen, gu vertagen und gu ichliegen."

Mrt. 25.

"Die Legislaturperiode des Meichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Meichstages mahrend derselben ist ein Beschluß des Bundesralbes unter Zustimmung des Braftbiums erforderlich."

beziskartn. dem Pasifivis sewal mie dem Nunderathe eingeräumten Befingniffe, die weit fich biefelden auf den Neichbelag beziehen, der Arone Bruchen übertragen und es ist dieselste ernschieben vorden, dem Neichbalge dem Berfoliungs Ennwarf, diere von die verkinderen Arziserungen lich geringt haben nerden, vorzusken und für voffen Bertretung dem Arischbalge gegnüber die nichtige Bordreg zu treffen.

Siernach ift ber Busammentritt bes Reichstages auf ben 24. Februar b. 3. in Berlin bestimmt worden.

Das Ginberufunge Batent wird in dem nachftebenden Abdrucke gur Rachachtung befannt gemacht.

Rudolftadt, den 15. Februar 1867.

Fürfil. Schwarzb. Ministerium.